

(3) Für mehrere Abnahmestellen eines Abnehmers ist die Elektroenergielieferung je Abnahmestelle gesondert abzurechnen. Je Abnahmestelle gilt der Tarif, den die Abnahmeverhältnisse bedingen. Bei Vorhandensein einer Summenmeßeinrichtung kann die gemeinsame Abrechnung der über mehrere Abnahmestellen erfolgenden Lieferung vereinbart werden.

(4) Wird eine Anlage auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Energieversorgungsbetriebes ohne Meßeinrichtung betrieben, sind zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und dem Abnehmer Pauschalmengen oder -beträge zu vereinbaren. Dabei gelten zentral festzulegende Normative.

(5) Werden mehrere Abnehmer über eine Meßeinrichtung beliefert und ist dies installations- und bauseitig bedingt, so obliegt die Aufgliederung des Rechnungsbetrages der Abnehmergemeinschaft

§ 9

Gütebestimmungen

Die in den Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen enthaltenen Preise gelten für Erzeugnisse, die den verbindlichen Standards und Gütebestimmungen entsprechen.*

§ 10.

Produktgebundene Abgaben und Preisstützungen

(1) Die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen für die Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 werden den Betrieben durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane mitgeteilt.**

(2) Für Erzeugnisse, für die nach § 11 Abs. 3 Preisantrag zur Preisbestätigung oder Preiseinstufung zu stellen ist, werden die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen durch das staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organ mitgeteilt, das für die Preisbestätigung oder Preiseinstufung verantwortlich ist.

(3) Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben die Betriebe die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen bei den gemäß Absätzen 1 und 2 verantwortlichen Organen zu erfragen, wenn ihnen bis zum Beginn der Produktion die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen nicht mitgeteilt worden sind.

§ II

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen. Dabei gelten folgende Übergangsbestimmungen:

— Bei monatlicher Abrechnung gelten alle Elektroenergiemengen als geliefert, die mit der ersten Abrechnung im Jahre 1976 erfaßt werden.

— Bei mehrmonatlicher bzw. einmaliger jährlicher Feststellung der Zählerstände sind die Übergangsbestimmungen durch das Preiskoordinierungsorgan in einem Preiskarteiblatt festzulegen. Dabei sind Durchschnittspreise anzuwenden, die den Bezug von Elektroenergie vor dem 1. Januar 1976 und von diesem Zeitpunkt an anteilig berücksichtigen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten die Anordnung Nr. Pr. 55 vom 11. Dezember 1970 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBl. II Nr. 104 S. 795) sowie die auf ihrer Grundlage herausgegebenen Elektroenergie-Tarif-Bestimmungen (ETB) vom 11. Dezember 1970 außer Kraft

* Z. Z. gut § 5 Abs. 7 der Anordnung vom 18. November 1969 über die Lieferung und Abnahme von Elektroenergie, Gas und Wärme — Lieferanordnung Energie — (GBl. II Nr. 97 S. 604).

** z. Z. gelten die Verordnung vom 1. März 1972 über produktgebundene Abgaben und Subventionen — PAVO — (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. März 1972 zur Verordnung über produktgebundene Abgaben und Subventionen — I. PADB — (GBl. II Nr. 12 S. 141).

(3) Für Erzeugnisse, die gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, in den Preislisten jedoch nicht aufgeführt sind, sind Preisanträge auf der Grundlage der geltenden Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan** einzureichen.

(4) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, von der Angabe der Einzelpreise auf den Rechnungen abzusehen, wenn er die Abnehmer bei der ersten Rechnungserteilung nach Inkrafttreten dieser Anordnung hierüber schriftlich informiert.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Minister
für Kohle und Energie**

Siebold

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

Anlage

"zu §§ 3 und 4
der vorstehenden Anordnung

**Übersicht über spezielle Abnehmergruppen
und die für sie geltenden Tarife**

1. Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft
 - 1.1. Tarife GLL und TLM für
 - LPG und GPG
 - VEG einschließlich Lehr- und Versuchsgüter
 - volkseigene Gärtnereien sowie Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung)
 - Kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, VdgB/BHG (einschließlich der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren)
 - individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG
 - VEB Kombinate Industrielle Mast (KIM) und andere Betriebe der WB Industrielle Tierproduktion
 - Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter
 - werktätiger Binnenfischer und Zierfischzüchter
 - Volkseigene Binnenfischereibetriebe
 - Kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
 - 1.2. Tarife GLL und TLG für
 - private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe
 - 1.3. Tarife GAL, TPM für
 - volkseigene Landbaukombinate
 - volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues
 - volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik
 - volkseigene Gestüte
 - Betriebe der WB Landtechnische Instandsetzung
 - volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, TeUprednormativen und Kalkulationselementen — Preisantragsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).